

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung |
| Band: | - (1983) |
| | |
| Artikel: | Das Schweizerische Bundesarchiv als Mekka für Genealogen? |
| Autor: | Graf, Christoph |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-697417 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Schweizerische Bundesarchiv als Mekka für Genealogen?

Von Christoph Graf, Bern

Was ist ein Archiv ?

Die Begriffe Archiv und Archivar haben im Verlaufe der Geschichte eine beträchtliche Entwicklung erfahren. Das Wort Archiv leitet sich her vom lateinischen "archivum", das seinerseits zurückgeht auf das griechische Stammwort "arché", d.h. Herrschaft, Behörde, Amtsstelle. Schon rein etymologisch hat das Wort Archiv also nichts zu tun mit dem griechischen Adjektiv archaios = uralt. Ein Archiv ist vielmehr von seinem Wortsinn sowie von seiner ursprünglichen und bis heute geltenden Funktion her der Ort und die Einrichtung zur Verwahrung von Behörden- und Verwaltungsschriftgut zu rechtlichen und administrativen Zwecken. Öffentliche Archive sind also bis zum heutigen Tage zunächst einmal Einrichtungen von Behörden zur Sicherung ihrer Rechts- und Verwaltungsgrundlagen. Während sie aber ursprünglich ausschliesslich der Obrigkeit als geheimer Hort ihrer Privilegien dienten, haben Archive ungefähr seit der französischen Revolution und seit der Verwissenschaftlichung der Geschichtsforschung im 19. Jahrhundert eine neue und zusätzliche Funktion als Quellenreservoir vor allem für die historische Forschung übernommen. Der deutsche Archivwissenschaftler Johannes Papritz definiert das Archiv zusammenfassend wie folgt:

"Ein Archiv ist die Gesamtheit oder eine eigenständige Abteilung der Dokumentation einer juristischen oder physischen Person bzw. Personengruppe, die im Geschäftsgang oder Privatverkehr organisch gewachsen und zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist (1)."

Aus dieser Definition ergibt sich auch gleich die notwendige und oft verkannte begriffliche Abgrenzung zwischen Archiv und Bibliothek: Nur teilweise und bedingt richtig ist die herkömmliche und oberflächliche Unterscheidung, wonach Bibliotheken Imprimate, d.h. gedrucktes, und Archive Unikate, d.h. ungedrucktes Schriftgut aufzubewahren. Diese Unterscheidung wird weltweit durch zahlreiche namhafte Überschneidungen, wie z.B. durch handschriftliche Privatnachlässe in Bibliotheken oder Amtsdrucksachen in Archiven, relativiert.

Viel wichtiger als diese formale ist die funktionale Abgrenzung zwischen Bibliothek und Archiv, wonach Archive immer einer bestimmten juristischen oder physischen Person bzw. Personengruppe, einem Schriftgutbildner, zugeordnet sind und das im Geschäftsgang dieses Schriftgutbildners organisch entstandene Schriftgut übernehmen, soweit es archivwürdig d.h. dauernd wertvoll ist, während Bibliotheken mehr oder weniger nach freiem Ermessen bzw. nach von aussen gesetzten Kriterien Schriftgut sammeln.

Archive bilden heute, wie auch Bibliotheken, in der Regel öffentliche Dienstleistungsbetriebe. Während Bibliotheken jedoch in erster Linie literarischen und kulturellen Zwecken dienen, haben Archive immer auch eine politisch-rechtliche Funktion: sie bilden heute zentrale Dokumentationsstellen für das gesamte öffentliche Leben.

Gemeinsam ist Bibliotheken und Archiven die Aufgabe der Dokumentation als

"Sammlung und Speicherung, Ordnung und Auswahl
Verbreitung und Auswertung aller Arten von
Information (2)",

die wir heute als aktive, kulturelle oder politische Aufgabe und Dienstleistung an der Öffentlichkeit verstehen.

Unter dem Begriff Archivgut verstehen wir gemäss der zitierten Definition die Gesamtheit der im Geschäftsgang des Schriftgutbildners organisch gewachsenen Dokumentation, bestehe diese nun aus herkömmlichem Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut, oder sei sie auf neuartigen, insbesondere elektronischen Datenträgern gespeichert.

Von dieser Definition des Archivguts her versteht sich von selbst, dass Archivgut sehr wohl als Quelle für genealogische Nachforschungen, ja wohl als eine der wichtigsten Quellen für Genealogen dienen kann.

Fragen wir noch kurz nach dem Berufsbild des Archivars: Die literarischen Fremdeinschätzungen dieser Spezies reichen von Goethes Clavigo aus dem Jahre 1774, einem hohen, aber charakterlich zwiespältigen Würdenträger, über den dämonischen Sonderling Archivarius Lindhorst in E.T.A. Hoffmanns Märchen "Der goldene Topf" aus dem Jahre 1814 bis zum Handlanger einer totalen Manipulation des Menschen in George Orwells "1984", der alpträumartigen Utopie eines totalitären Regimes, das mit allen Mitteln hochentwickelter Technisierung das ganze öffentliche und private Leben überwacht.

In der populären Fremdeinschätzung gilt der Archivar bis heute vielerorts als mehr oder weniger spitzweghafter Sonderling, als rückwärtsgewandter, weltfremder Gelehrter, der unter spinnweben-überzogenen Gewölben in alten und verstaubten Akten und Urkunden wühlt. Wie wenig dieses Bild der heutigen Wirklichkeit entspricht, können gerade Genealogen bei ihren häufigen Besuchen in modernen Archiven feststellen, und auch die vorliegenden Ausführungen mögen einen kleinen Beitrag zum Abbau dieses antiquierten Berufsbildes leisten.

In seiner modernen Selbsteinschätzung ist der Archivar verantwortlich für die Sicherung, Erschließung und Vermittlung von rechtlich und historisch wertvollem Quellenmaterial. Meist selbst wissenschaftlich ausgebildeter Historiker,

versteht er sich als Verwalter und Vermittler, als Organisator und Dokumentator für einen beträchtlichen Teil des kulturellen Erbes oder, um mit Novalis zu sprechen, als Hüter des "Gedächtnisses der Nation".

Was ist das Schweizerische Bundesarchiv ?

Zeitlich, d.h. nach den Epochen der Schweizer Geschichte betrachtet, verwahrt das Bundesarchiv hauptsächlich das Zentralarchiv der Helvetischen Republik von 1798 - 1803, die Archiv der Mediationszeit von 1803 - 1813 und der Tagsatzungsperiode von 1814 - 1848 sowie vor allem das Archiv des Bundesstaates seit 1848.

Institutionell ist das Schweizerische Bundesarchiv gemäss einer bundesrätlichen Verordnung aus dem Jahre 1966 als "zentrale Sammelstelle aller dauernd wertvollen Akten" zuständig für die Bundesversammlung und ihre Kommissionen, den Bundesrat sowie die Amtsstellen und Anstalten der allgemeinen Bundesverwaltung, Verwaltungs-, Experten- und sonstige ausserparlamentarische Kommissionen sowie selbständige Anstalten des Bundes, die sich auflösen oder die wichtige Akten ausscheiden wollen (3).

Das Bundesarchiv hat mit andern Worten in erster Linie die Aufgabe, das archivwürdige Schriftgut aller Behörden und Organe des Bundes mit Ausnahme der SBB, der PTT, des Bundesgerichts und der SUVA zu sichern, d.h. zu übernehmen und aufzubewahren. Es ist damit sowohl in zeitlicher als auch in institutioneller Hinsicht eindeutig abgegrenzt von den Staat bzw. Kantonsarchiven, die einerseits, soweit es sich um die Vororte der alten Eidgenossenschaft handelt, die Akten der alten Tagsatzung aufzubewahren, und die anderseits für die Aufbewahrung der Akten ihrer Kantonsbehörden völlig selbstständig und unabhängig vom Bund und vom Bundesarchiv sind. Insofern spiegelt die Archivstruktur den föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft wider.

Quantitativ betrachtet umfassen die Aktenbestände des Bundesarchivs heute ungefähr 20'000 Laufmeter (Lfm.). Mehr als 300 Amtsstellen und ungefähr 200 diplomatische und konsulare Vertretungen der Schweiz im Ausland liefern dem Bundesarchiv jährlich im Durchschnitt 800 zusätzliche Lfm. Akten ab. Schon nur diese Zahlen belegen die Notwendigkeit einer rationellen Organisation, eines systematischen und kontinuierlichen Akten-Ablieferungsverfahrens, welches das Bundesarchiv denn auch in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat.

Als weitere Aufgabe obliegt dem Bundesarchiv wie jedem anderen Archiv die Erschliessung, d.h. die Ordnung und Inventarisierung seiner Bestände nach Epochen, früher nach Sachbereichen und heute in erster Linie nach schriftgutbildenden Behörden. Für diese Aktenerschliessung werden zahlreiche verschiedenartige Formen und Mittel, so heute auch die Elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Wichtigstes Kriterium

für die Erschliessung und Benutzung der Aktenbestände des Bundesarchivs bilden die Kompetenzen der Behörden, welche diese Akten produziert haben. Behördenschriftgut entsteht nämlich immer aufgrund von Kompetenzen der Behörden, die im Prinzip durch Verfassung und Gesetze gegeben sind. Das Bundesarchiv verwahrt also grundsätzlich nur Schriftgut zu Themenbereichen, für die der Bund gemäss Verfassung und Gesetzen zuständig ist. Diese Präzisierung ist gerade im Hinblick auf genealogische Nachforschungen im Bundesarchiv von Bedeutung.

Die dritte Aufgabe des Bundesarchivs besteht in der Vermittlung des verwahrten und erschlossenen Quellenmaterials einerseits zur immer häufigeren Wiederverwendung in der Verwaltung selbst und anderseits vor allem an die historische Forschung, aber auch an ein weiteres interessiertes Publikum. Quantitativ beläuft sich die Benutzung der Bestände des Bundesarchivs durch Drittpersonen auf ca. 3'200 Besuchstage pro Jahr, während deren den Benutzern ungefähr 7'200 Aktenbände vorgelegt werden. Neben der administrativen Wiederbenutzung handelt es sich vor allem um wissenschaftliche Benutzungsvorgänge für Dissertationen, Lizentiatsarbeiten und andere Forschungstätigkeiten.

Einen nicht unwichtigen, aber häufig unverhältnismässig hochgespielten Aspekt der Vermittlung von archivalischen Quellen an private Benutzer bildet der Persönlichkeits- und Datenschutz, der Schutz öffentlicher oder privater Interessen, der dadurch gewährleistet wird, dass die Akten des Bundesarchivs einer allgemeinen Sperrfrist von 35 Jahren unterworfen sind.

Über diese privaten Benutzungen hinaus macht das Bundesarchiv seine reichhaltigen Quellen durch wissenschaftliche Publikationen, Ausstellungen u.s.w. auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Auf diese Weise erfüllt das Bundesarchiv seine rechtlich-politische und wissenschaftlich-kulturelle Doppelaufgabe gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung.

Was ist Genealogie ?

In einer Festschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung eine Definition des Begriffs Genealogie liefern zu wollen, hiesse wohl Eulen nach Athen tragen. Wenn wir im folgenden trotzdem ganz kurz präzisieren, was wir unter Genealogie verstehen und was nicht, so nur insofern, als dies zum Verständnis unserer weiteren Darlegungen notwendig erscheint. Genealogie wird also nur so weit umschrieben, als dies notwendig ist, wenn gezeigt werden soll, inwiefern Bestände des Bundesarchivs als genealogische Quellen in Frage kommen und inwiefern nicht.

Wenn das Bundesarchiv auf genealogische Anfragen zurückhaltend oder gar ab- und weiterweisend reagiert, so geschieht dies keineswegs aus einem falschen oder zumindest oberflächlichen Verständnis von Genealogie als einem obskuren Selbstzweck von Amateuren und Laien, der sich in mehr oder weniger dilettantischen Familiengeschichten äussert. Schon gar nicht missverstehen wir Familienforschung im Sinne der nationalsozialistisch-rassistischen Ahnenforschung mit ihren Arier-nachweisen oder im früher gebräuchlichen Sinne als Instrument für die Sicherung ständischer Privilegien mittels Ahnenproben. Wir verstehen Genealogie im Gegenteil durchaus im Sinne der klassischen Definition von O. Forst-Battaglia als Wissenschaft von den auf Abstammung und verwandtschaftlichen Beziehungen beruhenden Zusammenhängen zwischen Menschen, als Wissenschaft, die sowohl auf Sippen bzw. Familien als auch auf Einzelpersonen ausgerichtet sein kann (4). Wir sind uns auch der biologischen, politisch-historischen, rechtlichen und kulturellen Aspekte der Genealogie sehr wohl bewusst, und wir anerkennen auch, dass Genealogie nicht nur einen Selbstzweck darstellt, sondern dass sie auch hilfswissenschaftliche Funktionen gegenüber der Sozial- und Geistesgeschichte, für die politische Geschichte und die Biographik erfüllt.

Immerhin muss Genealogie unseres Erachtens immer deutlich abgegrenzt werden sowohl von Sozial- und Bevölkerungsgeschichte als auch von Prosopographie und Biographik. Während jene sich mit bestimmten Gruppierungen und diese mit bestimmten Individuen befasst, ist Genealogie doch immer auf familiennässige, d.h. primär biologische Zusammenhänge ausgerichtet. Der Genealogie geht es, wie auch der in der Schweiz gebräuchliche Ausdruck Familienforschung zeigt, meist um die Darstellung einzelner Familien über längere Zeiträume. Herkömmliche Darstellungsformen der Familienforschung bilden ja auch die Ahnen- und Nachfahrenrentafeln, Stammtafeln oder, wie der laienhafte Ausdruck lautet, Stammbäume.

Grundsätzlich können alle Arten von Quellen mehr oder weniger wertvolle, meist allerdings nur Einzelhinweise für genealogische Nachforschungen geben. Als ergiebigste, klassische Quellen der Genealogie aber gelten bis zum 19. Jahrhundert die Kirchenbücher und seither die zivilstandsakten und -urkunden der staatlichen Behörden mit ihren Geburten-, Ehe- und Todesregistern.

Inwiefern eignen sich die Bestände des Bundesarchivs grundsätzlich als genealogische Quellen ?

Diese Frage stellt heisst die Ausführung des letzten und des vorletzten Abschnittes bzw. die Charakterisierung des Schweizerischen Bundesarchivs und unser Verständnis von Genealogie zueinander in Beziehung setzen. Um es gleich vorweg zu nehmen: Das Bundesarchiv und seine Bestände entsprechen sowohl in bezug auf die zeitliche Zuständigkeit als auch unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzen seiner schriftgutbildenden Behörden als auch von seinen materiellen,

personellen und rechtlichen Voraussetzungen und seinen Aufgaben her nur sehr bedingt und teilweise den Anforderungen und Kriterien genealogischer Nachforschungen.

Was den Zeitraum betrifft, ist das Bundesarchiv, wie wir gesehen haben, ein neuzeitliches Behördenarchiv, dessen Bestände sich im wesentlichen auf das 19. und 20. Jahrhundert beschränken. Nach genealogischen Massstäben umfassen die Bestände des Bundesarchivs also nur einen sehr kurzen Zeitraum von sechs Generationen, wohingegen die klassische Ahnen-tafel in der Regel mindestens sieben Generationen umfasst.

Akten entstehen, wie wir gesehen haben, immer aufgrund von Kompetenzen der Behörden des Zuständigkeitsbereichs. Die wichtigsten Kompetenzen und damit Voraussetzungen für die Entstehung von genealogischen Quellen bestehen in der Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes. Diese ist zwar gemäss Art. 53 der Bundesverfassung seit 1874 Sache der bürgerlichen Behörden und Regelungsbereich der Bundesgesetzgebung. Art. 39f. und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) umschreiben denn auch die Grundsätze für die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung. Die auf diesen Artikeln des ZGB beruhende Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 aber weist die entsprechenden Ausführungs-kompetenzen mit genauen Registrierungsvorschriften den Kantonen und Gemeinden zu. Auf Bundesebene können im wesentlichen gemäss Art. 41 des ZGB nur die schweizerischen Vertretungen im Ausland mit zivilstandsamtlichen Beurkundungsfunktionen betraut werden (5).

Auch abgesehen von den zivilstandsamtlichen Ausführungskompetenzen fehlten und fehlen der Eidgenossenschaft, abgesehen vom kurzen Zeitraum der zentralistischen Helvetischen Republik (1798 - 1803), aufgrund ihrer föderalistischen staats-rechtlichen Struktur weitgehend direkte Verfügungskompetenzen über den einzelnen "Normalbürger". Deshalb entstehen auch auf andern Gebieten auf Bundesebene relativ wenige direkt perso-nenkundliche oder familienbezogene Quellen über den "Normal-bürger". Aktenkundig werden auf Bundesebene vor allem "Sonder-fälle", wie noch zu zeigen sein wird.

Auch von seinen materiellen und personellen Voraussetzungen her ist das Bundesarchiv kaum in der Lage, meist aufwendige genealogische Nachforschungen in seinen Beständen zu betrei-ben. Rechtliche Voraussetzungen, wie der Schutz öffentlicher und privater Interessen, bilden weitere Schranken.

Die Aufgaben des Bundesarchivs schliesslich liegen, wie gezeigt wurde, vor allem in Dienstleistungen für die Verwal-tung und die historische Forschung, und dementsprechend sind seine Bestände primär nach aktenproduzierenden Behörden und sekundär nach Sachfragen, jedoch nur teilweise und be-dingt nach Personen klassiert.

Einzelne genealogische Quellen im Bundesarchiv

Trotzdem bestehen, gewissermassen als Paradoxon, im Bundesarchiv eine ganze Anzahl von Beständen und Aktenserien, die als genealogische Quellen wichtig und nützlich sein können, wenn es sich meist auch eher um prosopographische und biographische als eigentlich genealogische Angaben handelt. Es geht im folgenden nicht um eine enzyklopädische, sondern um eine exemplarische, unvollständige Aufzählung solcher "genealogischer" Quellen im Bundesarchiv. Zu den einzelnen Beispielen erwähnen wir jeweils, welcher Personenkreis in den entsprechenden Akten erfasst wird und wie diese Akten erschlossen d.h. zugänglich sind.

- Als erstes Beispiel, aus dem Zeitraum vor 1798, mag die sogenannte "Abschriftensammlung" gelten. Es handelt sich hierbei um Photokopien und Mikrofilme, früher eben Abschriften von Helvetika aus auswärtigen und ausländischen Archiven. Erfasst werden in diesen Dokumenten meist nur führende politische und militärische Vertreter der Eidgenossenschaft. Die Dokumente sind nach Herkunftsarchiven klassiert, und zu einzelnen Teilbeständen, so z.B. zu denjenigen aus den Staatsarchiven von Mailand und Venedig (15. bis Anfang 19. bzw. Ende 16. bis Anfang 18. Jahrhundert), bestehen handschriftliche Personenverzeichnisse (6).
- Das Zentralarchiv der Helvetischen Republik umfasst entsprechend der zentralistischen Staatsstruktur relativ viele personenbezogene Quellen, so z.B. Ernennungs- und Entlassungsakten von Beamten, Verzeichnisse von Gerichtsangestellten, Passregister sowie Matrikelregister von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten. Der wertvolle Bestand ist durch publizierte Findmittel mit ausführlichen Personenregistern gut erschlossen, der erfasste Personenkreis ist wesentlich weiter als derjenige in der Abschriftensammlung (7).
- Auch die Archive der Mediationszeit (1803 - 1813) und der Tagsatzungsperiode (1814 - 1848) sind durch teilweise publizierte Findmittel und zum Teil auch durch Personenregister (z.B. zu den Protokollen des Landammanns, des Vororts der Tagsatzung und des Oberkriegskommissärs) recht gut erschlossen, doch wird aufgrund der extrem föderalistischen Staatsstruktur wiederum fast nur die politische und militärische Führungsschicht erfasst (8).
- Einen für einzelne genealogische Nachforschungen besonders wertvollen Sonderfall unter den Beständen des Bundesarchivs bilden die Korpskontrollen von Schweizer Regimentern in ausländischen Diensten, speziell diejenigen der spanischen und neapolitanischen Regimenter des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Besonders weitreichende und interessante personenbezogene Angaben enthält etwa die Korpskontrolle des 3. Schweizer Regiments in neapolitanischen Diensten unter Franz I. aus den Jahren 1827 ff. (9). Der erfasste Personenkreis ist hier gegeben, die Angaben

sind numerisch klassiert und durch ein alphabetisches Register erschlossen.

- Personenbezogene Akten und damit unter Umständen genealogisch relevante Quellen finden sich im Bundesarchiv kompetenzgemäß vor allem in den Beständen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Folgende Beispiele mögen dafür sprechen:
 - Sozialgeschichtlich und unter Umständen auch genealogisch wertvolles Quellenmaterial enthält die Serie "Heimatlose". Es handelt sich hierbei um die teilweise umfangreichen Akten über die Einbürgerung Heimatloser in schweizerischen Kantonen und Gemeinden aufgrund von Art. 44 der Bundesverfassung in den Jahren nach 1848. In diesen durch ein alphabetisches Register erschlossenen Akten sind auch zahlreiche zivilstandsamtliche Akten und Urkunden über die betroffenen Personen enthalten (10).
 - Entsprechendes Quellenmaterial für einen viel grösseren Personenkreis und viel längeren Zeitraum, nämlich von 1848 bis in die neueste Zeit hinein, enthalten die Naturalisationsakten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, die im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen eidgenössischen Bewilligung für die Erwerbung von Kantons- und Gemeindebürgerrechten entstanden sind und entstehen. Diese besonders umfangreichen Aktenserien sind alphabetisch klassiert und damit leicht für personenbezogene Angaben benutzbar (11).
 - Ein ganz anderer Personenkreis, nämlich Vermögenswerte hinterlassende Schweizer im Ausland oder Ausländer in der Schweiz, wird erfasst in der Serie "Nachlässe und Verlassenschaften" aus dem Zeitraum 1848 bis 1925. Auch in diesen Akten befinden sich teilweise detaillierte Angaben über die Biographien der Nachlasser, über verwandschaftliche Beziehungen und Erbgänge etc. Auch diese Serie ist alphabetisch klassiert (12).
 - Die vier allgemein-historisch gesehen wichtigsten Personenakten-Serien aus dem Bereich des Justiz- und Polizeidepartements und dem Zeitraum 1848 bis ca. 1930 hat das Bundesarchiv mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung besonders gründlich erschlossen, so dass sie nach personellen, sachlichen, chronologischen und anderen Kriterien benutzbar sind. Es handelt sich im einzelnen um die Serien Politische Flüchtlinge 1848 - 1881, Politische Polizei 1848 bis ca. 1925 (d.h. vor allem Akten der Bundesanwaltschaft über radikale und extreme politische Bewegungen und Personen) sowie um die Einzelfall-Akten betreffend Auslieferungen und Strafverfolgungen, d.h. internationale Rechtshilfe in den Jahren 1848 - 1925 bzw. 1930 (13). Insgesamt umfasst diese Datenbank bis heute ca. 800'000 Datensätze über ungefähr 100'000 Personen.

- Eine weitere Gruppe personenbezogener Aktenserien des Bundesarchivs stammt von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland. Es handelt sich hierbei vor allem um die Immatrikulationsregister und die Dossiers über die im jeweiligen Gastland oder Konsularbezirk angemeldeten Auslandschweizer. Während die Immatrikulationsregister grundsätzlich vollständig an das Bundesarchiv abgeliefert werden sollten und hier aufbewahrt werden, übernimmt das Bundesarchiv von den Dossiers über die Immatrikulierten aufgrund der grossen Aktenmassen und der relativ geringen Aussagekraft der Normal-Dossiers (Anmeldung, Abmeldung etc.) nur besondere Fälle, in denen es vor allem um den Schutz privater schweizerischer Interessen geht (14). Ferner gelangen von bestimmten diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland über das Eidg. Zivilstandamt zivilstandamtliche Akten und Urkunden aus den entsprechenden Funktionen der Vertretungen gemäss Art. 41 ZGB an das Bundesarchiv (15). Allgemein betreffen die im Bundesarchiv aufbewahrten personenbezogenen Akten und Urkunden der Schweizer Vertretungen im Ausland also in erster Linie Auslandschweizer mit speziellen Vorgängen. Die Akten sind vor allem für das 19. Jahrhundert und die kleineren, ehrenamtlich versehenen Posten nur unvollständig überliefert und relativ schlecht erschlossen.
- Besonders umfangreiche und teilweise sensitive personenbezogene Angaben enthalten naturgemäß die Personalakten der Departemente und Amtsstellen über die Bundesbeamten. Während früher nur die Akten über Chefbeamte aufbewahrt wurden, hat das Bundesarchiv heute ein wesentlich weiter gehendes Archivierungskonzept entwickelt. Die nach Departementen und Amtsstellen klassierten Personalakten weisen hinsichtlich Vollständigkeit, Inhalt und Erschliessungsgrad sehr unterschiedliche Qualitäten auf (16).
- Einen Sonderfall unter den genealogischen Quellen des Bundesarchivs bedeutet das erst kürzlich vom Eidg. Zivilstandamt und vom Eidg. Statistischen Amt an das Bundesarchiv abgelieferte Urmaterial zu den beiden Familiennamenbüchern der Schweiz aus den Jahren 1939 und 1968. Es handelt sich vor allem um die an die Gemeinden versandten und von diesen ausgefüllten Erhebungsblätter mit den Namen der in diesen Gemeinden heimatberechtigten Familien sowie mit Angaben betreffend den Zeitpunkt und den Grund der Eintragung in das entsprechende Bürgerregister. Besonders aufschlussreich sind in diesen Akten oft die unter "Korrespondenzen" abgelegten Rückfragen, Korrekturen, Erklärungen usw. (17).
- Eine für Genealogen besonders schmackhafte Rosine im Hefteig des Bundesarchivs bilden die Antworten der schweizerischen Kantone und Gemeinden auf eine Umfrage des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. August 1900 betreffend den Zustand der Kirchenbücher und Zivilstandsregister in der Schweiz. Die allerdings nicht vollständig

überlieferten, nach Kantonen und Zivilstandskreisen klassierten Verzeichnisse der Kirchenbücher und Zivilstandsregister können in vielen Fällen einen sinnvollen Einstieg für familienkundliche Nachforschungen bedeuten, geben sie doch dem Familienforscher Auskunft darüber, ob und wo überhaupt die ihn interessierenden zivilstandamtlichen Urkunden aufbewahrt werden (18).

- Für den speziellen, während längerer Zeit aber auch besonders weiten und wichtigen Kreis schweizerischer Auswanderer bestehen im Bundesarchiv einerseits Namenlisten der schweizerischen Konsulate in den bekannten "Auswanderungshäfen" Bordeaux, Le Havre, Antwerpen und Rotterdam und andererseits Karteien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über schweizerische Auswanderer nach den USA aus dem Zeitraum 1910 - 1953 (19).
- Weitere Bestände des Bundesarchivs, die zu einem mehr oder weniger grossen Teil personenbezogene und unter Umständen für familienkundliche Nachforschungen brauchbare Angaben enthalten, können nur noch ganz summarisch erwähnt werden. Nicht vergessen werden dürfen natürlich die durch jährliche Personen- und Sachregister erschlossenen Bundesrats-Protokolle sowie die durch Uebersichten und andere Findmittel erschlossenen Protokolle der Eidgenössischen Räte. In beiden Fällen ist es jedoch vor allem die politisch-gesellschaftlich-wirtschaftliche Führungsschicht der Schweiz, die erfasst wird. Recht umfangreiche und klar abgegrenzte Personenkreise werden etwa dokumentiert in den Registern und Dossiers über das Luftfahrt-, Medizinal- und Forstpersonal sowie über die während des 1. Weltkriegs verstorbenen Soldaten. Als personen- und familienkundliche Quellen zu erwähnen wären auch die zahlreichen im Bundesarchiv verwahrten und erschlossenen Privatnachlässe hoher eidgenössischer Magistraten, Offiziere usw., so z.B. die Nachlässe Alfred Eschers, der Bundesräte Motta, Meyer, Minger usw. sowie die privaten Papiere von General Guisan. Dass die Bestände des Eidg. Militärdepartements vor allem Akten und Angaben über höhere Offiziere, aber auch die Korpskontrollen der eidgenössischen Truppen enthalten, versteht sich von selbst. Ebenfalls selbstverständlich ist die Tatsache, dass das Bundesarchiv als Fortsetzung der erwähnten Personenakten-Serien aus dem Bereich des Justiz- und Polizeidepartements die entsprechenden neueren Akten des Bundesamtes für Ausländerfragen, des Bundesamtes für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft auch weiterhin laufend übernimmt, dass diese neueren Akten aber infolge der erwähnten Sperrfristen, d.h. im Interesse des Persönlichkeitsschutzes noch nicht zugänglich sind (20).

Zusammenfassend können wir unsere Antwort auf die Frage nach der grundsätzlichen Eignung der Bestände des Bundesarchivs als genealogische Quellen bestätigen: Zwar bewahrt das Bundesarchiv, wie wir gesehen haben, zahlreiche personen-

bezogene Akten auf. Diese Akten weisen aber ein relativ geringes Alter auf, sie sind meist auf einzelne Personen und nicht auf Verwandtschaften bezogen, sie betreffen in der Regel spezielle Personenkreise, wie z.B. Ausländer in der Schweiz und Schweizer im Ausland, politisch oder strafrechtlich "Aufgefallene", Beamte, Magistraten, Politiker, Offiziere. Die personenbezogenen Akten des Bundesarchivs weisen ferner unterschiedliche, meist für genealogische Nachforschungen wenig geeignete Formen und Grade der Klassierung und Erschliessung auf. Schliesslich sind vor allem bei neueren personenbezogenen Akten die erwähnten benutzungsrechtlichen Hindernisse und Sperrfristen zu beachten.

Dies alles schliesst aber nicht aus, dass die Türen des Bundesarchivs grundsätzlich auch für schweizerische Familienforscher offen sind und dass die Bestände des Schweizerischen Zentralarchivs auch für genealogische Recherchen fruchtbar sein können.

Anmerkungen

- 1) Johannes Papritz, Archivwissenschaft, Bd. 1, Marburg 1976, S. 90.
- 2) Verschiedene ähnlich lautende Definitionen in: Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1977, S. 2, und: J. Rogalla von Bieberstein, Archiv, Bibliothek und Museum als Dokumentationsbereiche, Pullach bei München 1975, S. 10ff. (Bibliothekspraxis, hg. von Paul Kaegbein u.a., Bd. 16)
- 3) Reglement für das Bundesarchiv vom 15. Juli 1966/24. Okt. 1973, in: Systematische Sammlung des Bundesrechts, hg. von der Schweiz. Bundeskanzlei, Bern 1977ff. (SR, 432.11).
- 4) S. A. von Brandt, Werkzeug des Historikers, 6. Auflage, Stuttgart 1971, S. 47ff.
- 5) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907, in: SR 210; Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, in: SR 211.112.1; Bundesratsbeschluss über die Ausübung von zivilstandsamtlichen Obliegenheiten durch schweizerische Vertretungen im Ausland vom 30. April 1969, in: SR 211.112.20.
- 6) Schweiz. Bundesarchiv (BAR), Hauptabteilung P; siehe dazu: Walter Meyrat, Die Abschriftenammlung des Bundesarchivs, Bern 1977 (Veröffentlichungen des Schweiz. Bundesarchivs, Inventare).
- 7) BAR, Hauptabteilung B; siehe dazu: Johannes Strickler und Alfred Rufer, Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bern 1886 - 1966; Generalrepertorium des helvetischen Zentralarchivs in Bern, Bern 1876.
- 8) BAR, Hauptabteilungen C und D; siehe dazu neben den ungedruckten Inventaren: Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1803 - 1813, Bern 1886; do. aus den Jahren 1814 - 1848, Bern 1874 - 1876; neuerdings v.a.: Guido Hunziker, Das Archiv der Tagsatzungsperiode

- 1814 - 1848, Bern 1980 (Veröffentlichungen des Schweiz. Bundesarchivs, Inventare).
- 9) BAR, E 2200 Neapel 1.
 - 10) BAR, E 21/20001-20581 u.a.
 - 11) BAR, E 21/23560, Bd. 1-1025 (1848 - 1920); E 21/23561, Bd. 1-475 (1921 - 1929); E 21/23562, Bd. 1-95 (1850 - 1930).
 - 12) BAR, E 21/21820-23540
 - 13) BAR, E 21/1-276 u.a. (Politische Flüchtlinge); E 21/div. Nrn. (Politische Polizei, Spring-Nrn., vgl. Repertorium); E 21/2000-3684 (Auslieferungen); E 21/300-1941 u.a. (Strafverfolgungen).
 - 14) BAR, E 2200 A-Z = Akten der Auslandvertretungen; z.B. E 2200 Frankfurt a.M. (1877 - 1951)/615f. (Immatrifikationsregister) und Repertorium, S. 30-52 (Wahrung schweiz. Interessen).
 - 15) BAR, E 4162 I.
 - 16) Personalakten befinden sich naturgemäß in praktisch allen Provenienzbeständen (d.h. nach Herkunftsbehörden klassierten Beständen) des BAR.
 - 17) BAR, E 3321, 1982/23.
 - 18) BAR, E 22/2158-2187.
 - 19) z.B. BAR, E 2200 Le Havre; E 7175 (A) 2 (BIGA).
 - 20) Das BAR erteilt über diese und andere personenbezogene Bestände jederzeit weitere Auskünfte.